



Nr. 25

Stadt Obernburg a. Main

19. Dezember 2013

*Frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2014*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

alle Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das schönste Fest im Jahreskreis, auf ein paar Tage der Entspannung und Besinnlichkeit. Die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich hoffentlich allmählich, und wir haben wieder ein Ohr für die wahren Botschaften des Weihnachtsfestes.



Bestimmt haben zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger viel erreicht im Jahr 2013, haben sich beruflich verändert oder im familiären Umfeld erfreuliche Veränderungen erfahren. Bei anderen fällt die persönliche Bilanz möglicherweise nicht so positiv aus. Ähnlich verhält es sich mit unserer Stadt. Wir haben vieles erreicht im zu Ende gehenden Jahr.

Die Sanierung unserer guten Stube, der Römerstraße, ist weitestgehend abgeschlossen. Im Frühjahr 2014 werden noch die Pflasterflächen in den Kreuzungsbereichen saniert und neue Bänke und Abfallkörbe aufgestellt.

Der Parkplatz an der Ecke Lindenstraße/Runde-Turm-Straße ist fertiggestellt und trägt zur Entlastung der Parksituation bei.

Der Neubau der Kindertagesstätte Altstadt liegt gut im Zeitplan. Der Innenausbau läuft auf vollen Touren. Nach heutigem Stand kann die Einrichtung Ende Mai 2014 offiziell eröffnet werden.

Die Sanierung der Altdeponie Steinknuß/Schießgraben in Eisenbach ist abgeschlossen, ebenso die Sanierung des Vorplatzes am alten Rathaus. Im Friedhof in Eisenbach wurden die Mauern wieder gerichtet und stabilisiert.

Das Jahr 2013 war geprägt von den Feierlichkeiten zu unserem Jubiläum „700 Jahre Stadt Obernburg“. Mit einer eindrucksvollen Silvesterfeier am Rathaus sind wir ins Jubiläumsjahr gestartet. Am Neujahrsempfang im Januar haben wir die Übergabe der Urkunde zur Stadterhebung noch einmal szenisch dargestellt. Weitere Höhepunkte im Jubiläumsjahr waren „Waidmanns Heil“ am Waldhaus im Juni, die Veranstaltung „Main-Fieber“ im Juli, der wunderschön gestaltete Festakt sowie der grandiose Mittelaltermarkt im August. Seinen Abschluss fand die Veranstaltungsreihe mit der historischen Löschübung „Schwarzviertelbrand“ im September. Allen, die sich in irgendeiner Weise an der Durchführung der unterschiedlichen Feierlichkeiten beteiligt haben, gilt heute mein ganz besonderer Dank.

Für die bevorstehenden Festtage wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie Gesundheit und Gottes Segen verbunden mit allen guten Wünschen für das Jahr 2014.

*Ihr Bürgermeister
Walter Berninger*

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

zum

Neujahrsempfang der Stadt Obernburg

am Sonntag, 5. Januar 2014
um 16.00 Uhr
in der Stadthalle Obernburg



lade ich Sie alle recht herzlich ein.

Im Rahmen des Neujahrsempfangs werden
Mitbürgerinnen und Mitbürger mit der Ehrenmedaille
bzw. Ehrennadel in Gold für besondere Verdienste und
Leistungen geehrt.

Die musikalische Umrahmung gestaltet der
Musikverein Eisenbach.

Im Anschluss wird ein Neujahrsumtrunk angeboten.

Stadtrat und Stadtverwaltung
Walter Berninger
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main

Mitteilungsblatt »Almosenturm«

Stadtverwaltung Obernburg
Telefon: 61910 • Telefax: 619139 • e-Mail: mail@obernburg.de

Sprechzeiten: Obernburg

Montag - Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14.00 - 18.00 Uhr



Amtliche Mitteilungen

Bitte beachten: Rathaus geschlossen

Am 24.12. und am 31.12. sowie am 27.12.2013 ist das Rathaus geschlossen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und gegebenenfalls zur Eintragung in Unterstützungslisten für die Kommunalwahl 2014 steht Ihnen dennoch in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr ein Mitarbeiter des Rathauses zur Verfügung.

Müllabfuhr

Bitte beachten:

Die graue Mülltonne wird vor Weihnachten ausnahmsweise schon am **Samstag**, 21.12.2013, abgeholt.

Achtung Hundehalter!

Hund vergiftet!

Im Zeitraum 25. November 2013 bis 3. Dezember 2013 wurde laut Mitteilung eines Hundebesitzers im Bereich „Hinter der Johann-Knecht-Straße“ ein Hund vergiftet. Nachweislich wurde vom Tierarzt festgestellt, dass Gift zum Tod geführt hat.

Das Ordnungsamt appelliert daher an alle Hundehalter, bis zur Aufklärung des Falles, Hunde in diesem Bereich an der Leine zu führen.

Roos
Ordnungsamt

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats ersten Bürgermeisters ^{*)}

in der Stadt Obernburg a. Main, Landkreis Miltenberg, am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 16.03.2014, findet die Wahl

von 20 Stadtratsmitgliedern

des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem **23. Januar 2014** (52. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im Rathaus, Römerstraße 62-64, Hauptamt, Zimmer Nr.D.01 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

^{*)} Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreisrats entsprechend. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9). Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

– wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise unterschiedliche sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

¹⁾ Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.

- 8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Stadtratsmitglieder erhöht werden.

(Anzahl)

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksratspräsident, stellvertretender Bezirksratspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzli-

chen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Bürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

19.12.2013

Unterschrift

Züchner, Wahlleiter der Stadt Obernburg a. Main

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

am 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens
bis Montag, den **03. Februar 2014** (41. Tag vor dem Wahltag), **12.00 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus, Einwohnermeldeamt der Stadt Obernburg a. Main, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg	Mo. bis Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Zusätzliche Eintragungszeiten: Donnerstag, 16.01.2014 18.00 Uhr – 20.00 Uhr Samstag, 18.01.2014 10.00 Uhr – 12.00 Uhr	nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
19.12.2013

Züchner, Wahlleiter der Stadt Obernburg a. Main

Der Bauhof im Jubiläumsjahr der Stadt Obernburg Generationswechsel bei Mensch und Technik – Ein Jahresrückblick



(hintere Reihe v.l.n.r. V. Moiseenko, W. Pfeifer, H. Schmitt, T. Köhler, M. Wörl, A. Becker; mittlere Reihe: R. Neumann, U. Schmitt, J. Grund, M. Grundmann, G. Kempf, N. Kropp; vordere Reihe: B. Rothermich, S. Rivoli, A. Testi, I. Reis, F.-J. Lechermann, C. Lenz. Es fehlen: S. Battenfeld, F.-J. Englert, H. Englert, H. Helm, S. Rohm und H. Schneider)

Ein bewegtes Jahr geht für die Stadt zu Ende – und somit auch für den städtischen Bauhof. Zahlreiche Veranstaltungen im Rahmen der Feierlichkeiten zur Verleihung der Stadtrechte vor 700 Jahren galt es zu unterstützen, ebenso die alljährlich stattfindenden Ereignisse wie Römerlauf, Käferplage, Altstadtfest, Lichterglanz oder die verkaufsoffenen Sonntage.

Ungewöhnlich lange herrschten in diesem Frühjahr Temperaturen um den Gefrierpunkt, so dass erst am Osterwochenende Anfang April die letzte Winterdienst-Rufbereitschaft zu Ende ging. Parallel dazu wurde in diesem Zeitraum der Altstadt-Kindergarten für die anstehenden Bauarbeiten in das Containergebäude an der Stadthalle umgezogen und der Altbau entrümpelt. Ende Mai trat dann der Main über die Ufer und erforderte vom Bauhof Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Viele Stunden wurden in diesem Jahr auch für Änderungen an der Beschilderung und für Absperrungen aufgewandt, etwa für die Verkehrsführung in der Lindenstraße oder die Sanierung der Römerstraße. Zudem wurden in diesem Jahr bereits knapp 70 Rohrbrüche behoben.

Neben diesen besonderen Tätigkeiten kümmert sich der Bauhof um die Pflege von 263 städtischen Flurstücken in Obernburg und Eisenbach, bewirtschaftet 1050 ha Stadtwald, unterhält etwa 55km Gemeindefußwege, gemeinsam mit der AMME das dazugehörige Wasser- und Kanalnetz, 13 Spielplätze, sowie sämtliche städtische Gebäude

Der Bauhof der Stadt Obernburg befindet sich im Gewerbegebiet „Im Weidig“. Aufgeteilt in die Kolonnen Bauhof, Stadtgärtner, Wasser, Hausmeisterdienste und Forst starten von hier rund 20 Mitarbeiter, um die Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen.

Die Leitung des Bauhofes liegt seit 2009 in den Händen von Christoph Lenz. Besonders am Herzen liegt ihm, die Arbeiten effizienter zu gestalten und das Image des Bauhofes in der Öffentlichkeit zu verbessern. Dazu wurden Vorgehensweisen zur Abarbeitung von Einzelaufträgen sowie wiederkehrender Tätigkeiten strukturiert, Schulungen durchgeführt, die Arbeitszeit flexibilisiert, ein Fuhrparkkonzept erstellt u.v.m. Darüber hinaus engagiert sich Lenz auch in einem Orga-Team für die Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe im Landkreis Miltenberg. Dort ist er zuständig für die Planung und Durchführung des jährlichen Erfahrungsaustausches der Bauhofleiter sowie diverser Schulungen auf Landkreisebene, zum Beispiel zum Thema Spielplatzprüfung oder Baustellenabsicherung.

In diesem Jahr gab es in der Gärtnerkolonne personelle Veränderungen. Die langjährigen Mitarbeiter Erich Reis und Mehmet Keskin traten in den wohlverdienten Ruhestand ein. Reis, der die letzten Jahre als Vorarbeiter der Gärtnerkolonne eingesetzt war, übergab Ende November die Führung der Kolonne an den GaLa-Meister Thomas Köhler. Neu im Team ist seit Dezember auch der Eisenbacher Nicolas Kropp, ebenfalls gelernter Gärtner für Garten- und Landschaftsbau.



Thomas Köhler übernimmt von Erich Reis die Leitung der Gärtnerkolonne

Auch in Sachen Fuhrpark hat sich im Bauhof in der zurück liegenden Zeit einiges verändert. Es konnten u. a. nach einer gründlichen Bedarfsermittlung 3 alte Großfahrzeuge - die zusammen 60 Jahre alt waren! – durch die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges ersetzt werden. So wurde ein Lkw zusammengestellt, der über einen leistungsfähigen Kran und ein Abrollsystem verfügt. Zum Konzept gehören verschiedene Abrollbehälter für Schüttgüter, die Grüngutabfuhr oder auch der Streuaufsatz für den Winterdienst. So kann das Fahrzeug innerhalb weniger Minuten den jeweiligen Anforderungen angepasst werden. Auch der sehr reparaturanfällige Großflächenmäher wurde ausgetauscht und durch einen Schmalspurtraktor ersetzt. Dieser lässt sich im Gegensatz zum alten Gerät nicht nur im Sommer zum Mähen und Absaugen einsetzen, sondern auch im Winter mit Streuer und Pflug bzw. Kehrmaschine im Winterdienst.



*Die neuen Fahrzeuge
sind für den Winter-
dienst gerüstet*

Für den bevorstehenden Winterdienst sind die Männer des Bauhofes gut vorbereitet. Im wöchentlichen Wechsel stehen 2 Mannschaften mit jeweils 9 Mitarbeitern bereit, um ab 4:30 Uhr für geräumte und gestreute Straßen und Wege zu sorgen. Wie jedes Jahr werden sie wieder ihr Bestes geben, um für größtmögliche Sicherheit zu sorgen. In diesem Zusammenhang bittet Bauhofleiter Lenz um die Mithilfe der Bürger: „Oft kommen unsere Fahrzeuge nicht durch, weil Fahrzeuge am Straßenrand versetzt parken. Da unser Pflug eine Breite von 3 Metern hat, geht es dann immer mal nicht weiter. Das Zurücksetzen mit dem Lkw ist ärgerlich und zeitraubend.“ Damit das gesamte Gebiet möglichst zügig geräumt werden kann, sollten Fahrzeuge nach Möglichkeit auf dem Grundstück abgestellt werden. „Ist dies nicht möglich, dann bitte so parken, dass immer genug Platz für den Lkw bleibt und der Fahrer keinen Slalom fahren muss.“, appelliert Lenz.

Für die meisten Bürger ist das natürlich eine Selbstverständlichkeit, weil ihnen diese Problematik bewusst ist. Allerdings kann schon ein einziges unbedarft abgestelltes Fahrzeug einen reibungslosen Verlauf verhindern.

„Ich wünsche mir, dass alle Mitarbeiter den kommenden Winterdienst ohne Unfälle überstehen“, so der Bauhofleiter. Wohl wissend, dass Dunkelheit, Glätte und extreme Anspannung hohe Risiken bergen, die auch trotz Schulungen nicht völlig ausgeschaltet werden können.

Den Bürgerinnen und Bürgern wünscht das gesamte Team des Bauhofes ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2014!

Sie erreichen den Bauhof Obernburg

- über Telefon: 06022 1218
- per Mail: bauhof@obernburg.de
- per Fax: 06022 5083572
- persönlich: Im Weidig 21a

**Grünabfallentsorgung für die Einwohner von Elsenfeld, Erlenbach und Obernburg
Für die gemeindlichen Amtsblätter in diesen drei Gemeinden:**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Elsenfeld, Erlenbach und Obernburg,

Sie entsorgen bisher Ihre Grünabfälle über den Wertstoffhof des Landkreises Miltenberg in der Südstraße 2 in Erlenbach und nicht wie unsere anderen Landkreisgemeinden über gemeindliche Grünabfallsammelplätze. Nach unseren Feststellungen sind dies rund 36.000 Grünabfallanlieferungen im laufenden Jahr mit zunehmender Anzahl.

Dadurch wird unser Wertstoffhof in den letzten Jahren stark belastet.

Wir richten daher zurzeit auf dem ehemaligen Grünabfallkompostplatz im Waldstück gegenüber unserer Müllumladestation einen Grünabfallsammelplatz für diese drei Gemeinden ein.

Dieser wird Ihnen ab 1. Januar 2014 donnerstags von 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 14:00 Uhr zur Anlieferung Ihrer Grünabfälle zur Verfügung stehen. In der Sommerzeit werden wir die Öffnungszeiten donnerstags und freitags bis jeweils 18:00 Uhr verlängern.

Allerdings ist ab 1. Januar 2014 die Annahme von Grünabfällen zu anderen Zeiten auf dem Wertstoffhof nicht mehr möglich.

Als Kleinanlieferer aus diesen drei Gemeinden können Sie zu den Öffnungszeiten den Grünabfallsammelplatz direkt anfahren und brauchen sich nicht auf dem Wertstoffhof anzumelden. Auf dem Grünabfallsammelplatz müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie aus den Gemeinden Elsenfeld, Erlenbach oder Obernburg kommen. Eine Anmeldung und Angabe der Objekt Nummer ist für Kleinanlieferer nicht erforderlich.

Damit werden System und Leistung an die Grünabfallsammelplätze der anderen Landkreisgemeinden angeglichen.

Damit bieten wir Ihnen eine erhebliche Vereinfachung für die Entsorgung Ihrer Grünabfälle an.

Wir werden Ihnen auf diesem Platz auch Fertigkompost und Rindenmulch zum Kauf anbieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass dort maximal Mengen bis zwei Kubikmeter abgeben können.

Diese Regelungen gelten nicht für gewerbliche Anlieferungen, Anlieferungen öffentlicher Einrichtungen, Anlieferungen durch Gartenbaubetriebe und sogenannte Hausmeisterdienste. Diese melden sich weiterhin auf der Müllumladestation an und werden dort registriert und erforderlichenfalls auch verwogen.

Bitte lassen Sie beim Anfahren des Grünabfallsammelplatzes Vorsicht walten. Die von uns geplante Abbiegespur auf der Staatstraße wird leider erst im Laufe des Jahres 2014 zur Verfügung stehen.

Ihr Landrat



Roland Schwing

Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes



Jubiläum

6.1.14. Erhard Bast, Kolpingstraße 8

91 Jahre

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Information durch die Ärzte des Altlandkreises Obernburg und der kassenärztlichen Vereinigung Bayern: Die Bekanntgabe der diensthabenden Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst wird nicht mehr wie gewohnt in den Amtsblättern veröffentlicht. In Zukunft wird dies die Vermittlungszentrale für den Bereitschaftsdienst der Vertragsärzte übernehmen und zentral koordinieren. Diese ist erreichbar über die Rufnummer **116 117**.

Krankenhaus Erlenbach: Tel. 09372 / 700-0

Giftnotruf: 089 - 1 92 40

Notfalldienstplan der Zahnärzte im Bereich Obernburg und Eisenbach

Wochenende 21./22.12.13	Dr. Büttner, Klingenberg Kirchenstr. 2a	Tel. 09372 / 3900
Montag, 23.12.13	Dr. Striegler, Heimbuchenthal Hauptstr. 90	Tel. 06092 / 995888
Dienstag, 24.12.13	Dr. Stieber, Großwallstadt Obernburger Str. 44,	Tel. 06022 / 23132
Mittwoch, 25.12.13	ZÄ Dickel-Demirgövdé, Eisenfeld Schillerstr. 1	Tel. 06022 / 4205
Donnerstag, 26.12.13	Dr. Pfeuffer, Eisenfeld Schillerstr. 1	Tel. 06022 / 4205

Freitag, 27.12.13	Dr. Zschebek, Heimbuchenthal Hauptstr. 90	Tel. 06092 / 995888
Wochenende 28./29.12.13	Dr. Rohe, Kleinwallstadt Hauptstr. 3	Tel. 06022 / 21305
Montag, 30.12.13	ZÄ Schmitt, Sulzbach Bahnhofstr. 43	Tel. 06028 / 5300
Dienstag, 31.12.13	Dr. Kaiser-Heiermann, Mönchberg Frühlingstr. 10	Tel. 09374 / 2667
Mittwoch, 01.01.14	ZÄ Heuler, Niedernberg Hauptstr. 102	Tel. 06028 / 5955
Donnerstag 02.01.14	ZÄ Wünsch, Sulzbach Breiter Weg 16 a	Tel. 06028 / 995055
Freitag, 03.01.14	ZA Zeyrohn, Sulzbach Hauptstr. 11	Tel. 06028 / 1543
Wochenende 04./05.01.14	ZÄ Barbul, Eschau Elsavastr. 116	Tel. 09374 / 323
Mo. + Mi. 06./ und 08.01.14	Dr. Kaiser-Heiermann, Mönchberg Frühlingstr. 10,	Tel. 09374 / 2667

Notdienstzeiten 10-12 Uhr und 18-19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Bereitschaftsdienst am Mittwoch nur von 18-19 Uhr.

Notdienstplan der Apotheken

19.12.13	Bachgau-Apotheke	Breite Straße 47	Großostheim
20.12.13	Markt-Apotheke	Fährstraße 2	Kleinwallstadt
21.12.13	Elsava-Apotheke	Marienstraße 30	Elsenfeld
22.12.13	Sonnen-Apotheke	Marienstraße 6	Elsenfeld
23.12.13	Markt-Apotheke	Hauptstr. 71	Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	Balduinstr. 4	Großostheim- Wenigumstadt
24.12.13	Turm-Apotheke	Hauptstr. 19	Großwallstadt
25.12.13	Apotheke am Markt	Breite Straße 6	Großostheim
26.12.13	Linden-Apotheke	Lindenstr. 29	Erlenbach
27.12.13	Römer-Apotheke	Römerstr. 43	Obernburg
28.12.13	Eichen-Apotheke	Eichenweg 1	Obb.-Eisenbach
29.12.13	Mömlingtal-Apotheke	Hauptstraße 24	Mömlingen
30.12.13	Maintal-Apotheke	Hauptstraße 6	Sulzbach
31.12.13	Josef-Apotheke	Hauptstraße 198	Leidersbach
	Schwanen-Apotheke	Alex.-Wiegand-Str. 1	Klbg.-Trennfurt
01.01.14	Schwanen-Apotheke	Rathausstr. 4	Klingenberg

02.01.14	Apotheke Eschau Römer-Apotheke	Elsavastr. 95 Großwällstädter Str. 22	Eschau Niedernberg
03.01.14	Stadt-Apotheke	Elsfelder-Str. 3	Erlenbach
04.01.14	Post-Apotheke	Bachstr. 2	Großostheim
05.01.14	Franken-Apotheke	Odenwaldstr. 8	Wörth
06.01.14	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg
07.01.14	Bachgau-Apotheke	Breite Str. 47	Großostheim
08.01.14	Markt-Apotheke	Fährstr. 2	Kleinwallstadt
09.01.14	Elsava-Apotheke	Marienstr. 3	Elsenfeld

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Das BRK informiert: BRK-Rettungsdienst über die 112 alarmieren

Der einheitliche Notruf für die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Landkreis Miltenberg sowie Stadt und Landkreis Aschaffenburg ist die Rufnummer 112, analog dem europaweiten Notruf. Dieser geht bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain in Aschaffenburg ein. Von dort aus koordiniert die ILS alle Notfälle aus einer Hand und veranlasst umgehend das Ausrücken der entsprechenden Rettungsfahrzeuge und des Notarztes. Somit wird den Bürgern auf schnellstem Weg geholfen.

Wer die sogenannte „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ erreichen will – Krankenwagen, Notarzt, Feuerwehr oder Katastrophenschutz - wählt die 112!

Rettungsleitstelle: 112 (bei Krankentransporten, Rettungsdiensten und Notarzteinsetzen)

Notfall-Fax für Hörgeschädigte: 112

Bitte benutzen Sie bei Notfällen die vorwahlfreie Faxnummer 112 in Verbindung mit dem Notfallfax-Formular. Dieses Formular finden Sie auf der Seite des Landratsamtes unter <http://www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-Soziales/Notfalldienste/Notfallfax.aspx>

Informations- und Beratungsstelle für Angehörige von Demenzzkranken

Jeden Freitag von 13 - 16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung
Pflegezentrum Obernburg, Tel. 06022/709520, Frau Geipel

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371/6694920, Dienstag 15-17 Uhr/Donnerstag 9-11 Uhr
Bahnstr. 22, Erlenbach Tel. 09372/9400075, Mittwoch 9 - 12 Uhr
www.seniorenberatung-mil.de

Versorgungseinrichtungen

Bei Störungen:

Gas: Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,
Tel.-Nr. 09372/5085; Störungsdienst: Tel.-Nr. 0941/28003355

Strom Obernburg

und Eisenbach: EZV, Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth
Tel.-Nr. 09372/94550 – Störungsdienst: Tel. 0171/5185592

Wasser:

Während den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr

Wasserwart H. Lechermann, Tel. 0170/2210439, oder Bauhof der Stadt Obernburg, Tel. 1218

Außerhalb der Dienstzeiten = Notdienst

Trinkwasser- und Abwassernotdienst für öffentliche Anlagen

Zweckverband AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, Tel. 09372/13595-0

Notfall-Service Trinkwasserversorgung Tel. 0160/96 31 44 60

Notfall-Service Abwasserentsorgung Tel. 0160 – 96 31 44 41

Defekte Straßenlaternen:

EZV Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth

Tel. 09372/9455-0 oder strassenlampendefekt@ezv-energie.de.

Alle Straßenlampen sind nummeriert. Es ist hilfreich, wenn die Nummer der defekten Straßenlaterne genannt wird.

Breitband-/Glasfaserkabel-Internet:

EZV EchtZeitVerbindung, Landstraße 47, Wörth, Tel. 9455-0,

Entstörungsdienst: 9455-55

Obernburg, 19. Dezember 2013



Walter Berninger
1. Bürgermeister